

09-10-1995



1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47
Tel. 02/500.21.11

[REDACTED]

I/Schreiben vom
857/202/S.V.H.

I/Ref.

U/Ref.
27.050/II/PD

Beilagen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 7. September 1995 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage darüber untersucht, daß der Kommandant und der Sekretär beim Kelmiser Feuerwehrdienst kein Deutsch können und nur die französische Sprache gebrauchen.

Die Auskunftsanfragen der SKSK haben Sie am 21. Mai 1995 folgendermaßen beantwortet:

1. Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium hat die Eintragung des Herrn [REDACTED] zur Sprachprüfung beim SAS (gründliche Kenntnis der deutschen Sprache) veranlaßt. Laut SAS-Protokoll ist Herr [REDACTED] nicht zur Prüfung erschienen.
2. Bezüglich der Deutschkenntnisse bei Herrn [REDACTED] wird auf die Schreiben vom 13. April und vom 13. Mai 1992 verwiesen, die das Kollegium an die SKSK geschickt hat (vgl. SKSK-Akte Nr. 24.082).

In diesen Schreiben steht:

- daß Herr [REDACTED], wohnhaft in 4728 Hergenrath, Miebend 15, zum Sekretär der Freiwilligen Feuerwehr Kelmis ernannt wurde, er kennt die deutsche Sprache.

- daß das Kollegium vor Mitteilung der verlangten Auskünfte über die Sprachkenntnisse des [REDACTED] wissen will, auf welcher rechtlichen Grundlage der Sekretär einer Freiwilligen Feuerwehr - im übrigen ein Ehrenamt - dazu verpflichtet ist, seine Sprachkenntnisse nachzuweisen.

3. Hinsichtlich des Sprachgebrauchs bei den Herren [REDACTED] und [REDACTED] verweist das Kollegium auf sein Schreiben vom 13. April 1992, in dem steht, daß in den Beziehungen zur Öffentlichkeit die deutsche und die französische Sprache gebraucht werden. In den Beziehungen zur Bezirksgruppe Eupen sowie bei der Ausführung der Verwaltungsaufgaben wird die deutsche Sprache gebraucht, wenn die Vorlagen und Fragebögen nicht gerade in französischer Sprache abgefaßt sind.

1.) Hinsichtlich der Sprachkenntnisse des Herrn BROSE

In ihren Gutachten Nr. 19.006 vom 26. Mai 1988 sowie Nr. 24.082 vom 25. Juni 1992 vertritt die SKSK die Ansicht, daß Offiziere der Feuerwehrkorps aufgrund der Eigenart ihrer Ämter voll und ganz den Bestimmungen der koordinierten Sprachgesetze unterliegen. Hierbei verwies sie auf ihr auf Antrag des Ministers des Innern hin abgegebenes Gutachten Nr. 3277 vom 8. März 1973.

Der Kelmiser Feuerwehrdienst ist eine Freiwillige Gemeindefeuerwehr der Klasse C mit einer Stelle in Kelmis und einer anderen in Hergenrath (einer Kelmiser Teilgemeinde).

Mithin handelt es sich um eine lokale Dienststelle des deutschsprachigen Gebietes.

Laut Artikel 15 § 1 Abs. 1 der durch KE vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachgebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) darf in den im Gebiet deutscher Sprache befindlichen, lokalen Dienststellen niemand für ein Amt oder eine Stelle ernannt oder befördert werden, wenn er die Sprache des Gebietes, hier also die deutsche, nicht kennt.

Laut ständiger Jurisprudenz der SKSK verstehe man unter Ernennung oder Abordnung jedweden neuen Personalzuwachs, unabhängig davon, ob es sich um verbeamtetes oder in der Probezeit befindliches, zeitweiliges oder vertraglich angestelltes Personal handelt, sowie jeden neuen Personalzuwachs durch Personaltransfer, Versetzung, Beförderung oder durch Beauftragung zur Ausübung gewisser Ämter (vgl. SKSK-Gutachten Nr. 2365 v. 28. Mai 1970, Nr. 21.029 v. 21. Dezember 1989, Nr. 23.018 v. 13. Juni 1991, Nr. 23.126 v. 24. Oktober 1991, Nr. 23.268 v. 18. März 1992 und Nr. 25.080 v. 15. September 1993).

Laut Artikel 16 der Anlage 3 (Musterverordnung zur Gestaltung eines kommunalen, als freiwilliger Dienst bezeichneten Feuerwehrdienstes) zum königlichen Erlaß vom 6. Mai 1971 zur Festlegung der kommunalen Musterverordnungen über die Gestaltung von kommunalen Feuerwehrdiensten erfolgt die tatsächliche Einstellung von Freiwilligen auf der Grundlage eines erneuerbaren Fünfjahresvertrages.

Unbeachtet ihrer Beschäftigung auf vertraglicher Grundlage füllen die freiwilligen Feuerwehrleute ein öffentliches Amt aus und müssen somit Artikel 15 § 1 Abs. 1 KSG genügen, mit anderen Worten, sie sollen die Sprache des Gebietes, hier die deutsche, kennen.

Laut Artikel 15 § 1 Abs. 3 und 4 KSG wird die Kenntnis der Sprache des Gebietes durch die erfolgte Teilnahme des Betreffenden in der jeweiligen Sprache am Unterricht bewiesen (Diplom oder Studienbescheinigung) oder, in Ermangelung dieses Beweises, durch eine Prüfung.

Die in Artikel 15 § 1 Abs. 3 und 4 KSG vorgesehene Sprachprüfung stellt hierfür den durch Artikel 7 des königlichen Erlasses Nr. IX vom 30. November 1966 gestellten Schwierigkeitsgrad dar und soll beim SAS abgelegt werden.

Die SKSK ist somit der Ansicht, daß die Klage insofern zulässig und begründet ist, wie Herr BROSE bisher weder durch ein Diplom oder eine Studienbescheinigung, noch mittels Ablegung einer Prüfung beim SAS seine Kenntnis der deutschen Sprache nachgewiesen hat.

2.) Hinsichtlich der Sprachkenntnisse des Herrn THOMSON

Wie bereits dargelegt sollen in deutschsprachigem Gebiet freiwillige Feuerwehrleute einer Freiwilligen Gemeindefeuerwehr den Artikel 15 § 1 Abs. 1 KSG erfüllen. Mit anderen Worten müssen sie die Sprache des Gebietes, hier die deutsche, kennen.

Daher ist die SKSK der Ansicht, daß die Klage insofern zulässig und begründet ist, wie Herr THOMSON weder durch ein Diplom oder eine Studienbescheinigung, noch mittels Ablegung einer Prüfung beim SAS seine Kenntnis der deutschen Sprache bewiesen hat.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht dem Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Der Vorsitzende,

A thick black horizontal bar used to redact the signature of the chairperson.